

Ortsverein Oberwinterthur

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Ortsverein Oberwinterthur“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 ZGB. Der Sitz befindet sich in Winterthur.

Art. 2

Der Verein hat den Zweck

- die im allgemeinen örtlichen Interesse liegenden Angelegenheiten zu behandeln.
- die allgemeinen Interessen der Ortsgemeinschaft nach aussen, insbesondere im Verkehr mit den lokalen Vereinen und den Behörden, zu vertreten. Zur Kommunikation und Information soll periodisch ein Publikationsorgan erscheinen.
- die Ortsgemeinschaft durch Veranstaltung von Anlässen kultureller und gesellschaftlicher Art zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- volljährigen Einzelmitgliedern
- volljährigen, im gleichen Haushalt lebenden Familienmitgliedern (dabei sind die Stimmrechte auf zwei volljährige Personen der gleichen Familie limitiert)
- juristischen Personen

des Stadtkreises Oberwinterthur.

Art. 4

Anmeldungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden. Der Vorstand kann von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Ortsgebiet Ausnahmen beschliessen.

Art. 5

Vor dem 30. September neu eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, nachher Eintretende sind von der Beitragszahlung für das laufende Jahr befreit.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt, der bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.
- Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

III. Mittel

Art. 7

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden von Gönnern, Zuwendungen und allfälligen Überschüssen aus eigenen Aktionen.

IV. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal zwischen dem 1. März und 30. Juni statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung muss auch erfolgen, wenn der Vorstand oder zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens 10 Tage im voraus und unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Art. 10

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Annahme und Änderung der Vereinsstatuten
- Erweiterung, Einschränkung und Neubestimmung des Vereinszwecks
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über andere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Fusion und/oder Auflösung des Vereins.

Art. 11

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind 2 Wochen vor der GV, schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 12

Die Beschlüsse erfolgen offen und durch einfaches Mehr. Sie müssen geheim gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden. Über Geschäfte, die nicht auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste figurieren, darf in der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.

B. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Er wird durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Präsident wird

durch die Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstands-Mitgliedern schriftlich

einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Durchführung der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Massnahmen
- Vorbereitung, Durchführung und Protokollführung der Generalversammlung
- Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Rechnungsführung und Finanzverwaltung
- Führung der laufenden und anderer ihm übertragener Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Berichterstattung und Rechnungsablegung an die Generalversammlung

Art. 15

Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch die Unterschrift des

- Präsidenten
- Vizepräsidenten zusammen mit der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes

C. Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

V. Allgemeines

Art. 18

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die von der Generalversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge können im Übrigen höchstens Fr. 40.00 für Einzelmitglieder, Fr. 70.00 für Familienmitglieder und Fr. 100.00 für Firmen betragen.

Art. 20

Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft kann nur in einer Generalversammlung erfolgen, bei der wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenigstens drei Viertel der Anwesenden der Auflösung oder dem Zusammenschluss zustimmen.

Ist in einer ersten Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, bei welcher die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder zur Auflösung oder zum Zusammenschluss genügt.

Art. 21

Die Generalversammlung beschliesst, ob das bei der Auflösung noch frei verfügbare Vermögen entweder einer oder mehreren Organisation(en) im Stadtkreis zu übertragen oder der Stadt Winterthur abzuliefern ist, mit der Auflage, die Mittel im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 22

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52 bis 79 ZGB.

Art. 23

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 10. März 1983 und treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. März 1996

*Der Präsident
Andreas Artho*